Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur Konsultation 07/2020:
Rundschreiben zur Funktionellen Invaliditätsversicherung
Geschäftszeichen: VA 52-I 2260-2020/0001

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Abteilung:
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail: **S1@gdv.de**

www.gdv.de

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Die deutsche Versicherungswirtschaft

- begrüßt, dass die BaFin die Bedeutung der Funktionellen Invaliditätsversicherung als eigenständigen Baustein der Existenzsicherung anerkennt und von der Zulässigkeit ihrer Zuordnung als Schaden- und Unfallversicherung ausgeht;

- regt jedoch an, die Definition des Begriffs „Funktionelle Invaliditätsversicherung“ so zu präzisieren, dass klassische Unfallversicherungsprodukte, die unfallunabhängige Leistungsarten lediglich als Annex enthalten (z.B. Pauschalen bei schweren Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit), eindeutig nicht vom BaFin-Rundschreiben erfasst werden;

- stimmt grundsätzlich mit dem Ansatz überein, dass angesichts der Bedeutung der FIV für die Existenzsicherung einem besonderen Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers Rechnung zu tragen ist;

- plädiert jedoch für eine getrennte Betrachtung

  - des steigenden Schadenbedarfs im Alter, der bereits bei der Prämienkalkulation einbezogen werden kann und muss („Konstante Prämie“ vs. „Stufenprämie) und

  - weiterer prämienrelevanter Faktoren, die bei Kalkulation der Prämie noch nicht absehbar sind. Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen, benötigt der Versicherer Risikomanagement-Instrumente und zwar unabhängig von der Frage, ob „konstante“ oder „Stufenprämien“ kalkuliert werden;

- hält eine strenge analoge Anwendung von Vorschriften aus der Lebensversicherung auf die Kalkulation bestimmter FIV-Produkte für nicht zielführend und in dieser Form nicht umsetzbar;

- stimmt mit der BaFin hinsichtlich der Anforderungen an die Beratung gemäß § 6a VVG insofern überein, als auf die Besonderheiten zum Kündigungs- und Beitragsanpassungsrecht hinzuweisen ist. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, was die FIV <u>nicht</u> ist, dürfte jedoch nicht zur Klarheit beitragen;

- gibt zu bedenken, dass eine Anpassung bestehender Verträge an die Anforderungen der BaFin mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, und plädiert daher für eine Anwendbarkeit des Rundschreibens nur auf das Neugeschäft, ab einem noch zu bestimmenden Stichtag;

- weist rein vorsorglich darauf hin, dass eine Umstellung auf die neuen Anforderungen jedenfalls einer angemessenen Übergangszeit bedarf. Die zum Jahresende fälligen Jahresabschlüsse sind dabei zu berücksichtigen.

1. Grundsatz

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Anerkennung der besonderen sozialen Bedeutung der Funktionellen Invaliditätsversicherung (FIV) durch die BaFin. Das Produkt hat sich in den letzten Jahren neben den Angeboten der Lebensversicherer als eigenständiger Baustein der existenziellen Absicherung etabliert.

2. Spartenzuordnung

Ebenso begrüßen wir, dass die BaFin von der Zulässigkeit der Funktionellen Invaliditätsversicherung als Schaden- und Unfallversicherung ausgeht: Wie in der Unfallversicherung auch stehen in der FIV Invaliditätsleistungen im Fokus, deren Höhe sich auf Basis des Grads einer Beeinträchtigung des Versicherten bemisst. Es liegt daher nahe, beide Produkte derselben Sparte zuzuordnen.

Dies entspricht im Übrigen auch der bisherigen Praxis und ist Voraussetzung dafür, neben vergleichbaren Produkten der Lebensversicherer ein relativ leicht zugängliches Existenzsicherungsprodukt in der Unfallversicherung bei einer gleichzeitig möglichst großen Produktvielfalt und damit Produktauswahl für die Kunden anbieten zu können.

3. Definition Funktionelle Invaliditätsversicherung

Der Definition der Funktionellen Invaliditätsversicherung als Form der „Absicherung von Risiken im Bereich der Unfallinvalidität, der Pflegebedürftigkeit, des Verlusts von Grundfähigkeiten, der schweren Organschäden oder der Schwersterkrankung“ stimmen wir im Grundsatz zu.

Ergänzend regen wir jedoch eine klare Abgrenzung zu klassischen Unfallversicherungen an, die krankheits- oder pflegebedürftigkeitsbezogene Zusatzleistungen lediglich in Form von Annexbausteinen bieten (z.B. Pauschalleistung bei Krebserkrankung, Leistungsverbesserung bei zusätzlicher Berufsunfähigkeit; Zusatzleistungen bei Pflegebedürftigkeit).

Vorschlag:
Nach B Abs. 2 des Rundschreiben-Entwurfs sollte daher ergänzt werden, dass Versicherungen, deren Kernleistungen auf dem Invaliditätsbegriff der Unfallversicherung basieren, keine Funktionellen Invaliditätsversicherungen sind. Das gilt auch dann, wenn krankheitsbezogene Leistungsarten als Annex angeboten werden.

4. Kalkulation und Bilanzierung

Bei den Anforderungen an Kalkulation und Bilanzierung der FIV ist aus unserer Sicht zu unterscheiden zwischen

- Instrumenten, mit denen dem – bereits bei Vertragsschluss bekannten - steigenden Schadenbedarf im Alter Rechnung getragen wird (Konstante Prämie und Stufenprämie, s.u. 4.1) und

- Instrumenten, mit denen Veränderungen der Risikosituation Rechnung getragen wird, die bei Vertragsschluss noch nicht absehbar waren (Beitragsanpassung, [Änderungs-]Kündigung; s.u. 4.2).

Vorschlag:
Wir regen daher an, diese Unterscheidung der Gliederung von Abschnitt D des Rundschreiben-Entwurfs zugrunde zu legen:

1. Steigender Schadenbedarf im Alter (s.u. 4.1/4.1.1)
   - Konstante Prämie (s.u. 4.1.2)
   - Stufenprämie (s.u. 4.1.3)
2. Nachträgliche Veränderungen der Risikosituation (s.u. 4.2)
   - Beitragsanpassung (s.u. 4.2.1)
   - Ordentliche Kündigung (s.u. 4.2.2)

Zu den im Vorschlag genannten Gliederungspunkten im Einzelnen wird folgendes angemerkt:

4.1 Steigender Schadenbedarf im Alter

4.1.1 Konstante Prämie und Stufenprämie

Mit der Unterscheidung zwischen Verträgen mit „konstanter Prämie“ und solchen mit „Stufenprämie“ gibt die BaFin zwei grundlegende Varianten der Beitragskalkulation wieder, mit denen aktuell in der FIV dem steigenden Schadenbedarf im Alter Rechnung getragen wird.

Weitere Unterscheidungen, etwa danach, ob der Versicherer ein Beitragsanpassungsrecht oder eine Beitragsanpassungspflicht vereinbart hat (D I, 2. Absatz; D II, 1. Absatz des Rundschreiben-Entwurfs) sind an dieser Stelle irrelevant: Die in den Verträgen vereinbarten Beitragsanpassungen dienen gerade nicht der Kompensation des steigenden Schadenbedarfs im Alter, sondern tragen solchen Veränderungen der Risikosituation Rechnung, die bei Vertragsschluss noch nicht absehbar waren.

Vorschlag:
Wir regen daher an, die Definition der Begriffe „konstante Prämie“ und „Stufenprämie“ unabhängig von möglichen Beitragsanpassungsrechten so zu formulieren, dass auch weitere Vertragskonstellationen klar zuzuordnen sind:

- Von konstanten Prämien ist auszugehen, wenn vertraglich eine für die gesamte Laufzeit geltende Prämie vereinbart wird.
- Stufenprämien werden angenommen, wenn bei Vertragsschluss nach Höhe und Geltungszeitraum genau festgelegte Prämienstufen vereinbart werden.
- Vereinbarungen zu späteren Beitragsprüfungen oder -anpassungen sind bei der Zuordnung irrelevant.

4.1.2 Verträge mit konstanter Prämie

Bei Verträgen mit „konstanter Prämie“ geht die BaFin von einer Beitragskalkulation „nach Art der Lebensversicherung“ aus, was insbesondere die Pflicht zur Bildung von Beitragsdeckungsrückstellungen gem. § 25 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV i.V.m. DeckRV zur Folge hätte.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass Beitragsdeckungsrückstellungen in diesen Vertragskonstellationen geboten sind, um dem steigenden Schadenbedarf im Alter Rechnung zu tragen. Das entspricht auch bereits heute der Marktpraxis.

Eine Kalkulation der Beiträge streng „nach Art der Lebensversicherung“ ist in der FIV als Schaden- und Unfallversicherung aber nicht sinnvoll möglich:

Der Wortlaut des § 25 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV regelt das nach Art der Lebensversicherung betriebene Schaden- und Unfallgeschäft, zielt inhaltlich aber auf HUK-Renten und die UBR ab.

Hinsichtlich der Bildung von Rentendeckungsrückstellungen im Leistungsfall sind auch die FIV-Renten als HUK-Renten einzustufen. Das entspricht auch der heutigen Praxis.

Was jedoch die Bildung von Beitragsdeckungsrückstellungen betrifft, kann die FIV nicht mit der UBR verglichen werden:

- Anders als die UBR ist die FIV ein reines Risikoversicherungsprodukt ohne individuellen Sparvorgang. Überschussbeteiligung oder Zinsgarantie gegenüber dem Versicherungsnehmer sind nicht vorgesehen.

- Darüber hinaus sind in der FIV Beitragsanpassungsklauseln zulässig.

Die von der BaFin geforderte Anwendung der DeckRV hätte insbesondere die Anwendung des Höchstrechnungszinses gemäß § 2 DeckRV zur Folge. Anders als in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung (§ 153 VVG; für die Berufsunfähigkeitsversicherung §§ 176 i.V.m. 153 VVG) sind in der Schaden- und Unfallversicherung jedoch keine Überschussbeteiligungen vorgesehen, um die mit dem Höchstrechnungszins vorsichtig kalkulierten Prämien zugunsten des Versicherungsnehmers wieder auszugleichen.

Vorschlag:
Wir schlagen daher vor, § 25 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV auf die Bildung von Beitragsdeckungsrückstellungen in der FIV nicht anzuwenden, sondern nur generell die Anforderung zu stellen, Deckungsrückstellungen zu bilden, um dem steigenden Schadenbedarf im Alter Rechnung zu tragen.

4.1.3 Anforderungen an Verträge mit Stufenprämie

Den Hinweis der BaFin, dass die Festlegung der Prämien versicherungsmathematisch angemessen sein muss, teilen wir ausdrücklich.

4.2 Weitere prämienrelevante Faktoren während der Vertragslaufzeit

In beiden Kalkulationsvarianten ist über die altersbedingte Entwicklung des Schadenbedarfs hinaus mit weiteren Faktoren zu rechnen, die die Auskömmlichkeit der Prämie in Frage stellen können:

- Allgemeine Faktoren (z.B. Veränderungen aufgrund medizinischen Fortschritts),

- bei innovativen Produkten (noch) wenig statistisches Material (weil z.B. neu definierte Versicherungsfälle in dieser Form bislang noch nicht erfasst werden).

In diesen Fällen sind Instrumente des Risikomanagements (Beitragsanpassung, Kündigung) unerlässlich, um die bestehenden Verträge entweder unverändert aufrechterhalten oder ggf. den Versicherungsschutz zu angepassten Konditionen anbieten zu können.

Entgegen der Auffassung der BaFin muss dies unabhängig davon gelten, ob eine „konstante Prämie“ oder eine „Stufenprämie“ vereinbart wurde: Beide Vertragskonstellationen sind den genannten Risiken gleichermaßen ausgesetzt.

Zugestimmt wird der BaFin allerdings insofern, als diese Maßnahmen nicht der Kompensation von Fehlkalkulationen dienen dürfen, die von Beginn an erkannt wurden oder erkennbar waren. Das Risiko erkennbarer Fehlkalkulationen kann nicht auf den Versicherungsnehmer übertragen werden. Das gilt für Beitragsanpassungen (z.B. z.B. Knappmann in Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage 2015, § 40 VVG Rz. 5) ebenso wie für ordentliche Kündigungen (§ 242 BGB).

Im Einzelnen bedeutet das

4.2.1 Beitragsanpassung

Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Beitragsanpassungsrechts ist im VVG verankert (§ 40 VVG) und muss daher auch in der FIV – abgesehen von Fällen der erkennbaren Fehlkalkulation (s.o. 4.2) für alle Produktvarianten (konstante und Stufenprämie) uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4.2.2 Ordentliche Kündigung

Auch das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers ist gesetzlich verankert (§ 11 VVG) und findet daher grundsätzlich auch auf die Funktionelle Invaliditätsversicherung Anwendung.

Entgegen der Auffassung der BaFin muss dies auch für Verträge mit „konstanter Prämie“ gelten, für die Beitragsdeckungsrückstellungen gebildet werden:

- Die BaFin bezieht sich hier auf den allgemeinen Rechtsgedanken aus §§ 147, 146 Abs. 1 VAG, wonach das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Versicherer in nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Verträgen ausgeschlossen sein muss.

  Allerdings ist eine Prämienkalkulation streng nach Art der Lebensversicherung in der als Schaden- und Unfallversicherung betriebenen FIV, wie oben (4.1.2) dargelegt, nicht sinnvoll möglich, so dass die §§ 147, 146 Abs. 1 VAG bzw. deren Rechtsgedanke schon deshalb keine Anwendung finden können.

- Darüber hinaus wird mit den von der BaFin genannten Vorschriften der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Kranken- (und der Lebens-)versicherung Beitragsdeckungsrückstellungen in Form individueller Anwartschaften gebildet werden, die dem Versicherten im Fall einer ordentlichen Kündigung entzogen würden.

  In der Praxis der FIV dagegen werden die Beitragsdeckungsrückstellungen gerade nicht individuell, sondern auf das Kollektiv gebildet. Der Versicherungsnehmer würde durch eine ordentliche Kündigung daher gerade nicht im selben Maß benachteiligt wie in der Krankenversicherung

- Ferner steht Kranken- und Lebensversicherern mit einem gesetzlichen Beitragsanpassungsrecht gemäß §§ 203 bzw. 163 VVG ein Ausgleich für das fehlende Kündigungsrecht zur Verfügung, der in der Schaden- und Unfallversicherung so nicht vorgesehen ist: § 40 VVG normiert lediglich die Zulässigkeit eines vertraglichen Beitragsanpassungsrechts.

  In FIV-Verträgen mit konstanter Prämie und ohne ausdrücklich vereinbartes Beitragsanpassungsrecht stünden dem Versicherer damit keine Handlungsoptionen zur Verfügung, um die Erfüllbarkeit seiner Leistungspflichten auch bei Veränderungen der Risikosituation zu gewährleisten. Im Ergebnis würde die FIV als Schaden- und Unfallversicherung schlechter gestellt als Produkte der Kranken- oder Lebensversicherung.

Vorschlag:
Es wird daher vorgeschlagen, weder das Beitragsanpassungs-, noch das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers in der FIV zu beschränken. Eine Ausnahme gilt unstreitig für den Fall, dass die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder einer Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen erkennbar war.

5. Rückstellung

Die BaFin sieht für Verträge mit „Stufenprämie“ eine regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe sowie ggf. die Bildung von (Drohverlust-)Rückstellungen vor.

Zu begrüßen ist, dass die BaFin an dieser Stelle auf unternehmensindividuelle Lösungen setzt und die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Rückstellungen letztlich dem jeweiligen Unternehmen unter Einbindung des Wirtschaftsprüfers überlässt.

Derartige Rückstellungen müssen allerdings unabhängig von der Frage gebildet werden können, ob eine „konstante“ oder eine „Stufenprämie“ vorgesehen ist.

6. Informationspflichten

Wir teilen die Auffassung der BaFin, dass der besonderen Bedeutung der FIV in der persönlichen Existenzsicherung auch bei der Beratung Rechnung getragen werden muss.

Den vorgesehenen besonderen Verpflichtungen gemäß § 6a VVG stimmen wir daher zu.

Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die FIV keine Berufsunfähigkeitsversicherung ist, ist aus unserer Sicht jedoch nicht zwingend. Auch in anderen Sparten besteht keine Pflicht zu entsprechend abgrenzenden Hinweisen, die unter Umständen eher Fragen aufwerfen, als zur Klarheit beizutragen.

7. Keine Anwendbarkeit auf laufende Verträge

Aus dem bisherigen Entwurf wird nicht deutlich, ob das geplante Rundschreiben nur auf das Neugeschäft, oder auch auf Bestandsverträge Anwendung finden soll. In laufenden Verträgen wäre eine Umstellung auf die geplanten Anforderungen nicht oder allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. So wäre etwa die Frage nach der Durchführbarkeit von Nachkalkulationen für die Vergangenheit oder nach einer möglichen Aufhebung eines vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts des Versicherers zu klären.

Zudem wird die FIV als Schaden- und Unfallversicherung bereits seit mindestens 15 Jahren in der aktuellen Form betrieben, ohne dass die BaFin Einwände dagegen erhoben hätte.

Vorschlag:
Es wird daher angeregt, die Anwendbarkeit des Rundschreibens ausdrücklich auf das Neugeschäft zu beschränken und nicht rückwirkend in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen.

Es sollte daher ein Stichtag im Rundschreiben benannt werden, der den Unternehmen hinreichend Zeit belässt, um die Umsetzung des geplanten Rundschreibens vorzubereiten. Mit Blick auf die zum Jahresende fälligen

Jahresabschlüsse wird angeregt, den Stichtag so zu wählen, dass er nicht in das laufende Jahr fällt.

Zumindest jedoch sind angemessene Übergangsregelungen für bereits laufende Verträge unerlässlich, um den Unternehmen die erforderliche Zeit für die von der BaFin geforderten Umstellungen zu verschaffen.

Berlin, den 31.08.2020